

Lesefassung inkl. der 2 Änderungen

Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Spiekeroog (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 24.08.2006 (1. Änderung 16.06.2011, 2. Änderung 22.11.2012) folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde unterhält eine Kindertagesstätte. Sie führt den Namen „Kindergarten Lütt Insulaners“. Sie ist eine gemeindliche Einrichtung und dient der Ergänzung und Unterstützung der Erziehung und Förderung der Kinder durch die Sorgeberechtigten.

- (1) Für die Benutzung des Kindergartens werden Benutzungsgebühren (Kindergartengebühren) als öffentliche Abgaben nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes oder diejenigen Personen, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Kindergarten besucht.
- (2) Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenschuldner ist, wird die Person zur Gebühr veranlagt, die die Anmeldung unterzeichnet hat.

§ 3 Entstehung und Dauer des Gebührenanspruchs

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage, an dem der Kindergartenplatz dem Kind zur Verfügung steht. Für Kinder, die nach dem 1. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Ein Probeaufenthalt bis zu 14 Tagen ist gebührenfrei. Eine vorübergehende Schließung des Kindergartens, die Dauer der Ferien, ein fernbleiben des Kindes oder sein Ausscheiden ohne Abmeldung bei der Gemeinde verringern die Gebühr nicht. (Die Anlage 1 zur Gebührenstaffelung ist Bestandteil dieser Satzung.)
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind ordnungsgemäß aus dem Kindergarten ausscheidet.

§ 4 Nutzungsgebühren

- (1) Die Nutzungsgebühren für den Besuch des Kindergartens (§ 1 Abs. 1) richten sich entsprechend § 20 KitaG nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden gestaffelt erhoben. Für die Betreuung der Kinder sind nach der Einkommensstaffel gemäß Anlage 1 monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren reduzieren sich bei zeitlichem Besuch der Einrichtung ab dem 2. Kind um 50%.

Lesefassung inkl. der 2 Änderungen

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Kindergartengebühren sind von den Sorgeberechtigten im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten. Gebührenrückstände unterliegen der Beitreibung nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (2) Sind die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzten Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn der Rückstand mehr als eine monatliche Benutzungsgebühr beträgt.

§ 6 Anrechenbares Einkommen

- (1) Grundlage für die Berechnung des maßgebenden Familieneinkommens ist die jährliche Summe des Einkommens im Sinne des § 76 BSHG. Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Steuerbescheides nachzuweisen.
- (2) Bei Einkommen i.S. des Einkommenssteuergesetzes werden nur die positiven Brutto-Einkünfte aus den 7 Einkunftsarten i.S. des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz berücksichtigt. Maßgeblich ist das letzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres. Falls der Steuerbescheid noch nicht erteilt wurde, ist der des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen. In diesem Fall wird zunächst ein vorläufiger Gebührenbescheid erteilt, die endgültige Festsetzung der zu zahlenden Kindergartengebühren erfolgt nach Vorlage des Bescheides des letzten Kalenderjahres. Eheähnliche Gemeinschaften werden bei der Einkommensberechnung Eheleuten gleichgestellt.
Wer keinen Steuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Jahresverdienstbescheinigung des Arbeitgebers oder eine Jahresleistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Maßgebend ist das Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenbesuchs. Kindergeld gilt als Einkommen i.S. dieser Satzung.

- (3) Auf das nach Absatz 1 ermittelte Einkommen, geteilt durch 12, ist die Gebührenstaffel nach § 4 Abs. 1 anzuwenden. Absetzungen nach § 76 Abs. 2 BSHG werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung der Eltern, welcher Einkommensstufe sie zuzuordnen sind, vorgenommen. Der Erklärung ist der Einkommensnachweis gemäß § 6 beizufügen. Die zu zahlende Kindergartengebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Der Einkommensnachweis entfällt bei Selbsteinstufung zum Höchstbetrag.
- (2) Die Gebührenfestsetzung erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Kindergartenbesuchs. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen, und die Gebühr neu festzusetzen.
- (3) Verringert sich das Einkommen des Gebührenschuldners, so dass eine günstigere Einstufung nach § 4 möglich ist, kann die Gebühr auf Antrag neu festgesetzt werden. Die

Lesefassung inkl. der 2 Änderungen

Gebührenneufestsetzung erfolgt vom 01. eines Monats an, in dem der Antrag auf Neufestsetzung bei der Gemeinde Spiekeroog eingereicht wurde.

- (4) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, eine Einkommenserhöhung um mindestens 15 % anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Gebührenfestsetzung zu überprüfen und gegebenenfalls eine neue Gebührenfestsetzung ab Einkommenserhöhung vorzunehmen.

§ 8 Mitwirkung des Gebührenschuldners

- (1) Der Nachweis des Einkommens für neu aufgenommene Kinder ist der Gemeinde Spiekeroog unverzüglich, spätestens aber zum 01.07. des Aufnahmejahres vorzulegen. Für mögliche Überprüfungen der Gebührenhöhe sind der Gemeinde die entsprechenden Nachweise nach Aufforderung vorzulegen.
- (2) Der Gebührenschuldner hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Nachweise termingerecht vorgelegt werden. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, ihn ab Aufnahme des Kindes in den Kindergarten nach dem höchsten Gebührensatz zu veranlagern, wenn er die Unterlagen trotz Mahnung nicht bis zum 31.07. des Aufnahmejahres oder nach sonstiger Aufforderung vorgelegt hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2006 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung für den Kindergarten Spiekeroog vom 01.01.1994 in der zuletzt gültigen Fassung aufgehoben.

Spiekeroog, den

Hülstede
Bürgermeister

Anlage 1

Die Betreuungszeit der unter 3-jährigen beträgt Mo. - Fr. 4 Stunden 15 Min. täglich
Die Betreuungszeit der über 3-jährigen beträgt Mo. - Fr. 6 Stunden täglich

Familieneinkommen (§ 4, §6)	Gebühr	Gebühr
	1. Kind	ab 2. Kind
Bis zu 1.250,99 €	92,00 €	46,00 €
1.251,00 € bis 1.550,99 €	103,00 €	52,00 €
1.551,00 € bis 1.850,99 €	115,00 €	58,00 €
1.851,00 € bis 2.150,99 €	137,00 €	69,00 €
2.151,00 € bis 2.450,99 €	149,00 €	75,00 €
2.451,00 € bis 2.750,99 €	161,00 €	81,00 €
2.751,00 € bis 3.050,99 €	184,00 €	92,00 €
3.051,00 € bis 3.350,99 €	195,00 €	98,00 €

Lesefassung inkl. der 2 Änderungen

ab 3.351,00 € 205,00 € 103,00 €